



Beschlussvorlage 2024/116	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	02.05.2024	öffentlich

Stadt Augsburg, Aufhebung Bebauungsplan Nr. 634 Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze - Stellungnahme der Stadt Friedberg gem. § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Nachbargemeinde)

Beschlussvorschlag:

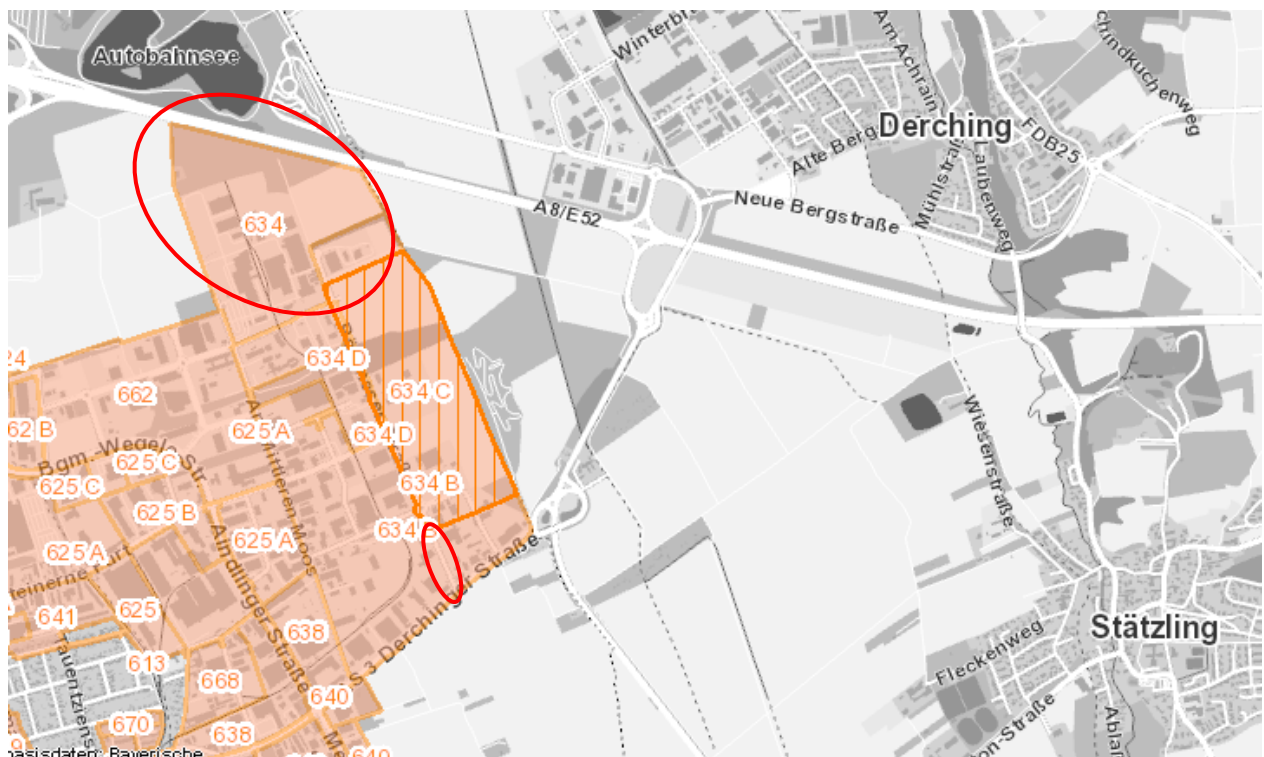
Die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB gegen den Entwurf zur Aufhebung des der Bebauungsplans Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“ der Stadt Augsburg – Planungsstand: 05.02.2024 – keine Einwände.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 03.04.2024 bittet das Stadtplanungsamt Augsburg die Stadt Friedberg parallel zur der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis zum 10.05.2024 zum **Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“ der Stadt Augsburg.**



Anlass der Bebauungsplanaufhebung

„Der BP Nr. 634 wurde im Jahr **1971** primär aus dem Grund aufgestellt, **um im nördlichen Bereich Flächen für die Ablagerung von Müll zu sichern**, da davon ausgegangen wurde, dass der Müllberg nördlich der Autobahn A 8 an seine Kapazitätsgrenzen kommt. Folglich wurde für den überwiegenden Teil des Plangebiets eine Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen festgesetzt.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs, in etwa zwischen der Derchinger Straße und der heutigen Aulzhauser Straße, **wurde in diesem Zuge ein Gewerbegebiet festgesetzt**. Dieser Bebauungsplan wird heute in seiner Gesamtheit aus zwei Gründen als obsolet betrachtet.

Zum einen wurde die damals geplante **Fläche für Müllablagerung nicht umgesetzt**. Stattdessen wurde mit Genehmigungsbescheid vom 28.01.1991 in dieser Lage die Abfallverwertung Augsburg (AVA) auf dem Wege der **Planfeststellung** geplant und genehmigt. Für diese Nutzung ist der Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB einschlägig, so dass hier die §§ 29 bis 37 BauGB und damit **auch bereits bestehende Bebauungspläne nicht**



angewandt werden. Zwischen AVA und Stadtgrenze befinden sich noch Freiflächen, die nicht Bestandteil der AVA sind. Hier wäre der BP Nr. 634 zwar rein formal noch anzuwenden. Es ist jedoch festzustellen, dass auf dieser kleinen Teilfläche die planerisch festgesetzte Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen nicht umsetzbar ist und dass sich dieses Planungsziel, Flächen für die Ablagerung von Müll bereitzustellen, auch aufgrund europarechtlicher und bundesrechtlicher Vorgaben überholt hat und nicht weiterverfolgt wird.

Zum anderen ist **der Bebauungsplan im verbleibenden Teilbereich südlich der AVA durch die neueren Bebauungspläne Nrn. 634 B und 634 D überplant**, so dass hier aktuellere planungsrechtliche Vorgaben bestehen. In Zuge der Aufstellung des BP Nr. 634 B (rechtsverbindlich seit 30.07.1999), welcher nahezu das gesamte Areal südlich der AVA umfasst, wurde zudem bestimmt, **dass der BP 634 innerhalb des Geltungsbereichs des BP 634 B ersatzlos und dauerhaft aufgehoben wird**. Er ist hier deswegen ohnehin bereits nicht mehr existent.

Bei Überlagerung der Geltungsbereiche des BP Nr. 634 und des BP 634 B ergeben sich im südlichen Bereich entlang der Straße am Mittleren Moos drei fragmentarische Restflächen. Diese sind zwar ihrerseits durch die neueren BPs mit den Nrn. 625A, 638 und 662 überlagert. In diesen Bebauungsplansatzungen ist jedoch nicht die teilweise Aufhebung des BP 634 bestimmt, so dass dessen Regelungen hier wieder ihre Rechtskraft entfalten würden, falls diese neueren BPs aufgehoben werden würden. Gleichwohl sind diese Restflächen so kleinteilig, dass sie in der praktischen Anwendung irrelevant sind.

Abschließend ist festzustellen, dass **das ursprünglich der Aufstellung des BP Nr. 634 zugrundeliegende Planungskonzept vollständig überholt und hinfällig ist**. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes haben keine Bedeutung mehr für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, sie lassen sich auf unabsehbare Zeit nicht mehr verwirklichen. Deshalb sollen auch die gegenwärtig formal noch verbliebenen Teilbereiche nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

Seine Aufhebung dient damit vorwiegend dem **Ziel der Rechtsklarheit** und der Reduktion von nicht benötigten Satzungen/Vorschriften. Da die Verwaltung jedoch über keine eigene Normverwerfungskompetenz verfügt, ist ein formelles Aufhebungsverfahren notwendig.“

(Auszug aus der Sitzungsvorlage BSV/24/10343 der Stadt Augsburg vom 05.02.2024)

Konsequenzen der Bebauungsplanaufhebung

„Im **Außenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben zukünftig nach § 35 BauGB**. Dies betrifft Bereiche, in denen der BP Nr. 634 entweder zur Autobahn A8 im Norden hin Flächen für die Forstwirtschaft oder zur Stadtgrenze nach Osten hin Flächen zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen festgesetzt hat. Da die bisher festgesetzte Nutzung nicht umsetzbar und nicht mehr angestrebt ist und zukünftig angestrebte Nutzungen einer Genehmigung auf Grundlage des § 35 BauGB bedürfen, bleibt die **Aufhebung des faktisch bereits seit langem obsoleten BP auch in diesem Bereich ohne relevante Außenwirkung**.



Auch für den Bereich des **planfestgestellten Betriebsgeländes der AVA** bleibt die vorliegende Aufhebungssatzung ohne Außenwirkung, da für Vorhaben, die der AVA dienen, entsprechend des Fachplanungsvorbehalts gemäß § 38 BauGB ohnehin die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind. **Der BP 634 entfaltet also in diesem Bereich bereits heute keine Rechtswirkungen mehr.** Eine Umsetzung scheitert auch faktisch an der dauerhaft vorhandenen und in Betrieb befindlichen Abfallverwertungsanlage.“

(Auszug aus der Sitzungsvorlage BSV/24/10343 der Stadt Augsburg vom 05.02.2024)

Auch aus Sicht des Friedberger Baureferats **ergeben sich durch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf das Stadtgebiet Friedberg.** Änderungen oder Erweiterungen des AVA Betriebsgeländes, müssten erneut über ein Planfeststellungsverfahren oder alternativ eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz erfolgen, im Rahmen derer im Falle einer Betroffenheit Friedberg als Nachbarkommune zu beteiligen wäre. Das Aufhebungsverfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt, sodass es sich bei dieser Beteiligung bereits um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB handelt.

Anlagen:

1. Planzeichnung vom 05.02.2024
2. Textliche Festsetzungen und Begründung 05.02.2024 *(nur digital)*

Die kompletten Unterlagen zu Bebauungsplanaufhebung können über das Sitzungsprogramm Session und das Bürgerinfoportal auf der Homepage (www.friedberg.de > Menü > Politik & Verwaltung > Gremien und Sitzungen > aktuelle Sitzungstermine > 02.05.2024 Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss) abgerufen werden.